

Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung des Vertrags über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag")²⁰⁷ durch die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation am 24. Mai 2002, nach dem Auslaufen des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper²⁰⁸, und beide Länder nachdrücklich auffordernd, im Rahmen des Moskauer Vertrags sowie über bilaterale Abmachungen oder Übereinkünfte und unilaterale Beschlüsse weitere Maßnahmen zur unumkehrbaren Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände zu ergreifen,

betonend, wie wichtig es ist, alle bestehenden mit Kernwaffen zusammenhängenden Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen zu verstärken,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Rechtsinstruments zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, dass bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Konferenz auf ihrer Tagung 2002 keine Fortschritte erzielt wurden,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung der dreizehn Schritte zur Anwendung von Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurden²⁰⁹,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*²¹⁰,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Teilen in der Mitteilung des Generalsekretärs, die sich auf die Durchführung der Resolution 56/24 S beziehen²¹¹,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, die Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle in gutem Glauben zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt "Folgemeasures zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/86

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)²¹².

57/86. Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/30 vom 9. Dezember 1997 und andere einschlägige Resolutionen zu dieser Frage,

in Anerkennung dessen, dass es ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist, die Achtung der sich aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen zu gewährleisten,

²¹¹ A/57/95 und Add.1 und 2.

²¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Malawi, Marshallinseln, Monaco, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Slowakei, Slowenien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

²⁰⁷ Siehe CD/1674.

²⁰⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 944, Nr. 13446.

²⁰⁹ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I und II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15.

²¹⁰ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

in der Überzeugung, dass es zur Festigung der internationalen Sicherheit wichtig ist, dass die Mitgliedstaaten die Charta der Vereinten Nationen, die Verträge, deren Vertragspartei sie sind, und die anderen Quellen des Völkerrechts einhalten,

eingedenk der grundlegenden Wichtigkeit der uneingeschränkten Durchführung und strikten Einhaltung der Übereinkünfte und anderen vereinbarten Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Nichtverbreitung durch die Vertragsstaaten, wenn diese den einzelnen Nationen und der internationalen Gemeinschaft größere Sicherheit bringen sollen,

betonend, dass jeder Verstoß gegen diese Übereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften und anderen vereinbarten Verpflichtungen festgeschriebenen Beschränkungen und Selbstverpflichtungen vertrauen,

sowie betonend, dass jede Schwächung des Vertrauens in diese Übereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichtungen ihren Beitrag zur globalen oder regionalen Sicherheit schwächt und ihre Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit untergräbt,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, dass die volle Einhaltung aller Bestimmungen der bestehenden Übereinkünfte durch die Staaten und die wirksame Beseitigung diesbezüglicher Zweifel durch Mittel, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen, unter anderem zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Staaten und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Stabilität beitragen kann,

die Auffassung vertretend, dass die Einhaltung aller Bestimmungen der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten eine Angelegenheit von Interesse und Belang für alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft ist, und im Hinblick auf die Rolle, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gespielt haben und auch künftig spielen sollten,

erfreut über den Beitrag, den die uneingeschränkte Einhaltung der Verifikationsbestimmungen von Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften zum Weltfrieden und zur regionalen Sicherheit leistet,

sowie erfreut darüber, dass die entscheidende Bedeutung der Einhaltung und Verifikation der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen universal anerkannt wird,

in der Erkenntnis, dass es angesichts der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus besonders wichtig ist, dass die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Nichtverbreitung nachkommen,

1. *fordert* alle Vertragsstaaten von Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften *nachdrücklich auf*, sämtliche Bestimmungen dieser Übereinkünfte durchzuführen und einzuhalten;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ernsthaft zu bedenken, welche Folgen jedwede Nichteinhaltung von Bestimmungen von Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften durch die Vertragsstaaten für die internationale Sicherheit und Stabilität sowie für die Aussichten auf Fortschritte auf diesen Gebieten hätte;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Bemühungen um die Lösung von Fragen der Vertragseinhaltung durch Mittel zu unterstützen, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen, mit dem Ziel, die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte durch alle Vertragsstaaten zu fördern und die Intaktheit dieser Übereinkünfte zu bewahren beziehungsweise wiederherzustellen;

4. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung der Intaktheit bestimmter Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und bei der Förderung diesbezüglicher Verhandlungen sowie bei der Beseitigung von Friedensbedrohungen gespielt haben und weiterhin spielen;

5. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, sich gegebenenfalls um weitere Bereiche der Zusammenarbeit zu bemühen, die das Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte erhöhen und die Möglichkeit von Fehlinterpretationen und Missverständnissen verringern können;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den wirksame Verifikationsverfahren für Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte häufig zur Stärkung des Vertrauens in die Einhaltung dieser Übereinkünfte leisten können;

7. *beschließt*, den Punkt "Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/87

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/511, Ziffer 25)²¹³.

57/87. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/25 C vom 29. November 2001 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubele-

²¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).